

Artikel 10

Dauer der Nachtarbeit

- ¹ Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit für die einzelnen erwachsenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 9 Stunden nicht überschreiten. Sie muss, mit Einschluss der Pausen, innert eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen. Dabei ist den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden und einmal in der Woche eine zusammenhängende Ruhezeit von 48 Stunden zu gewähren.
- ² Nachtarbeit darf in einem Zeitraum von 12 Stunden geleistet werden, wenn darauf mindestens 12 Stunden Ruhezeit folgen, eine Gelegenheit besteht, sich hinzulegen, und wenn:
- die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden beträgt und ein grosser Teil davon reine Präsenzzeit ist; oder
 - während höchstens 8 Stunden tatsächlich gearbeitet wird, wobei die gesamten 12 Stunden als Arbeitszeit gelten.
- ³ Bei Nachtarbeit mit einem Arbeitsbeginn nach 4 Uhr oder einem Arbeitsschluss vor 1 Uhr darf die tägliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von höchstens 17 Stunden liegen. Beginnt die tägliche Arbeitszeit vor 5 Uhr oder endet sie nach 24 Uhr, so ist im Durchschnitt einer Kalenderwoche eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Die tägliche Ruhezeit zwischen zwei Arbeitseinsätzen muss dabei mindestens 8 Stunden betragen.
- ⁴ Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit innert eines Zeitraumes von 13 Stunden höchstens 11 Stunden betragen, sofern sie im Durchschnitt einer Kalenderwoche 9 Stunden nicht übersteigt.
- ⁵ Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit darf in höchstens 6 von 7 aufeinanderfolgenden Nächten geleistet werden, sofern im Durchschnitt des Kalenderjahrs die Fünf-Tage-Woche gewährt wird.

Allgemeines

Das Gesetz lässt Nachtarbeit nur im Rahmen von 9 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 10 Stunden oder unter bestimmten Voraussetzungen während drei von sieben Nächten im Rahmen von 10 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden zu (Art. 17a ArG). Dieser Rahmen ist für verschiedene Branchen oder Tätigkeiten wegen ihrer besonderen Verhältnisse zu eng. Artikel 10 zeigt die verschiedenen Möglichkeiten für den Zeitraum der Nachtarbeit auf, die den spezifischen Bedürfnissen der betreffenden Branchen Rechnung tragen. Er umschreibt zudem die Regelung für die Kompensation, die den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen für die vom Gesetz abweichenden Einsatzdauern zu gewähren ist.

Absatz 1

Der Zeitraum, in dem die tägliche Arbeitszeit geleistet wird, kann auf 12 Stunden verlängert werden. Die tägliche Arbeitszeit selber bleibt jedoch auf 9 Stunden beschränkt. Wird von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht, so sind tägliche Ruhezeiten von 12 Stunden und eine zusammenhängende wöchentliche Ruhezeit inkl. einer täglichen Ruhezeit von insgesamt 48 Stunden zu gewähren.

Absatz 2

Wenn für Arbeitnehmende, die Nachtarbeit leisten, eine Gelegenheit besteht, sich auszuruhen und hinzulegen, bietet dieser Absatz dem Arbeitgeber zwei Möglichkeiten, die Arbeit seines Perso-

nals entsprechend zu organisieren. In beiden Fällen muss der Arbeitgeber eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden garantieren. Der Betrieb muss für diese Art von Arbeitszeiten geeignet sein; der Arbeitgeber muss belegen können, dass das Personal nicht dauernd im Einsatz steht (z.B. indem ein Ersatz vorgesehen ist).

Buchstabe a:

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen in mehr als drei Nächten pro Woche bis zu 10 Stunden pro Nacht in einem Zeitraum von 12 Stunden beschäftigt werden. Voraussetzung dazu ist jedoch, dass ein erheblicher Teil der Arbeitszeit reine Präsenzzeit darstellt, in der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ausruhen kann. Die reine Präsenzzeit umfasst dabei einen Anteil von mindestens 25 % der effektiven Arbeitszeit. Das heisst, dass bei einer Schichtdauer von 12 Stunden und einer Arbeitszeit von 10 Stunden von dieser Arbeitszeit wenigstens 2,5 Stunden reine Präsenzzeit sein müssen (also 7,5 Stunden effektive Arbeitszeit innerhalb von 12 Stunden).

Buchstabe b:

Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmende in mehr als drei Nächten pro Woche bis zu höchstens 8 effektive Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden beschäftigen. In diesem Fall müssen Arbeitnehmende die Möglichkeit haben, sich vor Ort während mindestens 4 Stunden auszuruhen, wobei die gesamten 12 Stunden als Arbeitszeit gelten.

Absatz 3

Der Zeitraum der täglichen Arbeitszeit darf bis auf 17 Stunden ausgedehnt werden, sofern die Nachtarbeit nicht vor 4 Uhr beginnt oder nicht nach 1 Uhr endet. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf jedoch 9 Stunden nicht überschreiten. Im Durchschnitt einer Kalenderwoche ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Die minimale tägliche Ruhezeit zwischen zwei Arbeitseinsätzen hat in jedem Falle 8 Stunden zu betragen. Für die Berechnung der durchschnittlichen täglichen Ruhezeit dürfen dabei die vorgeschriebenen wöchentlichen Ruhezeiten (freier Sonntag, wöchentlicher freier Halbtage) nicht mit einbezogen werden.

Absatz 4

Die tägliche Arbeitszeit kann in einzelnen Nächten bis auf 11 Stunden verlängert werden. Solche Nachtarbeit darf in einem Zeitraum von höchstens 13 Stunden stattfinden. Im Durchschnitt einer Kalenderwoche darf die tägliche Arbeitszeit jedoch 9 Stunden nicht übersteigen.

Absatz 5

Bei Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit dürfen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in bis zu 6 von 7 aufeinanderfolgenden Nächten eingesetzt werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass im Durchschnitt eines Kalenderjahres die Fünftagewoche gewährt wird (vgl. Kommentar Art. 22 ArGV 1). Nicht angewandt werden hier die Einschränkungen von Artikel 30 ArGV 1.